


Normgeber:	Ministerium für Soziales und Integration	Quelle:	
Aktenzeichen:	55-5070.1-200.04	Gliederungs-Nr:	2125
Erlassdatum:	03.04.2020	Fundstelle:	GABl. 2020, 423
Fassung vom:	12.07.2021		
Gültig ab:	26.08.2021		
Gültig bis:	31.12.2027		

Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beauftragten für Suchtprävention/Kommunalen Suchtbeauftragten der Stadt- und Landkreise (VwV BfS/KSB)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

INHALTSÜBERSICHT

- 1 Zuwendungsziel und -zweck, Rechtsgrundlage
 - 2 Zuwendungsempfänger
 - 3 Zuwendungsvoraussetzungen zur Projektförderung
 - 4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
 - 5 Verfahren
 - 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer
- Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

**Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums
über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beauftragten
für Suchtprävention/Kommunalen Suchtbeauftragten der Stadt- und Landkreise
(VwV BfS/KSB)**

Vom 3. April 2020 – Az.: 55-5070.1-200.04 –

Fundstelle: GABl. 2020, S. 423

Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 12.07.2021 (GABl. 2021, S. 413)

INHALTSÜBERSICHT

- 1 **Zuwendungsziel und -zweck, Rechtsgrundlage**
- 2 **Zuwendungsempfänger**
- 3 **Zuwendungsvoraussetzungen zur Projektförderung**
- 4 **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
- 5 **Verfahren**
- 6 **Inkrafttreten, Geltungsdauer**

- Anlage 1: Struktur und Qualität des Kommunalen Netzwerks für Suchtprävention und Suchthilfe in den Stadt- und Landkreisen (KNS) Baden-Württemberg
- Anlage 2: Tätigkeitsbeschreibung für die Beauftragten für Suchtprävention/Kommunalen Suchtbeauftragten der Stadt- und Landkreise (BfS/KSB)
- Anlage 3: Vordruck Antrag
- Anlage 4: Vordruck Bewilligungsbescheid
- Anlage 5: Vordruck Verwendungsnachweis
- Anlage 6: Rahmenempfehlungen

1 **Zuwendungsziel und -zweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Zur Sicherstellung der lebensweltbezogenen örtlichen Suchtprävention und der Kommunalen Suchthilfeplanung werden Beauftragte für Suchtprävention/Kommunale Suchtbeauftragte (BfS/KSB) bei den Stadt- und Landkreisen bestellt. Dabei soll unter anderem der »Setting-Ansatz« im Rahmen der §§ 20 und 20 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) durch die BfS/KSB umgesetzt werden (Anlage 6).
- 1.2 Die Beschäftigung von BfS/KSB wird vom Land durch eine Zuwendung zu den Gesamtausgaben gefördert. Die Zuwendung wird im Rahmen der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) und den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) hierzu nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift gewährt. Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch.
- 1.3 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Bewilligungsbescheides sowie als Folge davon die Rückforderung des Zuschusses und die Verzinsung richten sich nach Verwaltungsverfahrenrecht (vergleiche insbesondere die §§ 48, 49 und 49 a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes).

2 **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger und Anstellungsträger der BfS/KSB sind die Stadt- und Landkreise.

3 **Zuwendungsvoraussetzungen zur Projektförderung**

Die Gewährung einer Zuwendung setzt voraus, dass in dem entsprechenden Stadt- oder Landkreis ein kommunales Netzwerk für Suchtprävention und Suchthilfe (KNS) nach Anlage 1 besteht und der oder die BfS/KSB

- 3.1 die Geschäftsführung innehat,

- 3.2 nach Persönlichkeit sowie fachlicher Vorbildung für diese Aufgabe geeignet ist (Anlage 2),
- 3.3 vollzeit- oder zu mindestens 50 Prozent der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit teilzeitbeschäftigt ist und Aufgaben der Suchtprävention sowie der Kommunalen Suchthilfeplanung wahrnimmt; im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde auch einer unterhäftigen Teilzeitbeschäftigung zustimmen, und
- 3.4 zur Qualitätssicherung an den von den kommunalen Spitzenverbänden organisierten Arbeitstagen teilnimmt.

4 **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

- 4.1 Die Zuwendung des Landes wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses in Höhe von jährlich 17 900 Euro je BFS/KSB-Vollzeitstelle gewährt. Der Zuschuss bemisst sich nach der Zahl der bewilligten und auch tatsächlich besetzten Stellenanteile. Zuwendungsfähig sind die Personalausgaben für angestelltes Fachpersonal nach Nummer 3.2.
- 4.2 Der Zuschuss verringert sich,
 - 4.2.1 wenn die im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel nicht ausreichen, um allen Anträgen in voller Höhe zu entsprechen,
 - 4.2.2 wenn ein oder eine BFS/KSB die Tätigkeit nicht während des ganzen Haushaltsjahres wahrnimmt, entsprechend der Zahl der Monate, in denen die Tätigkeit nicht oder nicht in vollem Umfang ausgeübt wird,
 - 4.2.3 wenn eine nach Beginn der Förderung freiwerdende Planstelle nicht vor Ablauf eines Monats wieder entsprechend besetzt wird, um den vollen Zuschussanteil entsprechend der Zahl der Monate, in denen die Planstelle nicht oder nur zeitweilig besetzt ist,
 - 4.2.4 wenn die Entgeltleistungspflicht des Anstellungsträgers zum Beispiel bei längerer Arbeitsunfähigkeit, Beurlaubung oder Elternzeit entfällt, um den vollen Zuschussanteil entsprechend der Zahl der Monate, in denen dies überwiegend zutrifft,
 - 4.2.5 wenn die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet wird.
- 4.3 Werden die Gesamtausgaben des Trägers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öf-

fentlichen Dienst der Länder oder anderen für das Land maßgeblichen Tarifverträgen wie die Tarifverträge des Bundes und der Gemeinden und sonstige übertarifliche und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

5 Verfahren

- 5.1 Bewilligungsbehörde ist das für den Stadt- oder Landkreis zuständige Regierungspräsidium. Der Zuschuss wird jährlich auf Antrag gewährt. Der Antrag ist nach Vordruck (Anlage 3) bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.
- 5.2 Der Antrag muss der Bewilligungsbehörde spätestens am 31. März des laufenden Jahres vorliegen. Geht der Antrag später ein oder wird erstmals ein Antrag auf Förderung gestellt, beginnt die Förderung frühestens am Ersten des Monats, in dem der Antrag bei der Bewilligungsbehörde eingeht. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen auch verspätete Anträge berücksichtigen.
- 5.3 Die Bewilligungsbehörde erlässt den Zuwendungsbescheid nach Vordruck (Anlage 4) für die Dauer des Haushaltsjahres. Die Bewilligungsbehörde übersendet diesen Bescheid nachrichtlich auch den im Antrag aufgeführten weiteren Zuschussgebern sowie der Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank (L-Bank) zusammen mit einer Kopie des Antrages. Entsprechendes gilt bei Rücknahme oder Widerruf einer Bewilligung.
- 5.4 Der Zuschuss wird ausbezahlt, wenn der Bewilligungsbescheid bestandskräftig ist und der Zuwendungsempfänger die Mittel angefordert hat. Die Zuwendung kann abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANbest-K) in einem Betrag innerhalb des Bewilligungszeitraums angefordert werden. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt durch die L-Bank. Entsprechend sind auch Rückforderungsbeträge an die L-Bank zu zahlen.
- 5.5 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, Änderungen, die für die Förderung erheblich sind, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 5.6 Der Zuwendungsempfänger hat gemäß VV Nummer 10.1 zu § 44 LHO in Verbindung mit Nummer 7.1 ANBest-K bis zum 30. April des folgenden Jahres der L-Bank und den weiteren Zuwendungsgebern den Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis ist nach Vordruck (Anlage 5) zu erbringen.
- 5.7 Die in Nummer 1.1 Satz 2, Nummer 5.1 Satz 3, Nummer 5.3 Satz 1 und Nummer 5.6 Satz 2 genannten Anlagen 3 bis 6 werden auf der Homepage des Sozialministeriums (www.sozialministerium-bw.de) bereitgestellt.

6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

Anlage 1: Struktur und Qualität des Kommunalen Netzwerks für Suchtprävention und Suchthilfe in den Stadt- und Landkreisen (KNS) Baden-Württemberg

Anlage 2: Tätigkeitsbeschreibung für die Beauftragten für Suchtprävention/Kommunalen Suchtbeauftragten der Stadt- und Landkreise (BFS/KSB)

Weitere Fassungen dieser Vorschrift

Vorschrift vom 03.04.2020, gültig ab 01.01.2020 bis 25.08.2021

Vorschrift vom 03.04.2020, gültig ab 01.01.2020 bis 25.08.2021

© juris GmbH